

**VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN**



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

.....  
.....  
.....

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven,  
Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden

- 147-O-2009 -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

- Antragsgegnerin -

**w e g e n**

Asylrecht

hat das Verwaltungsgerichts Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann

als Einzelrichter am 17. Mai 2010 beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden, bewilligt.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, vorläufig Maßnahmen zu unterlassen, die auf die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland gerichtet sind.

Soweit bereits die sich bei der Behördenakte befindliche Abschiebungsanordnung der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zu einer an den Bevollmächtigten des Antragstellers zuzustellenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Abschiebungsanordnung nach Griechenland und der Überstellungsentscheidung nach Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zu unterlassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger.

Er reiste am 1. Dezember 2009 im Regionalexpress aus Innsbruck/Österreich kommend ohne Pass und ohne Aufenthaltsgenehmigung in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Dabei wurde er von Beamten der Bundespolizei in Rosenheim kontrolliert und vorläufig festgenommen. Er trug im Wesentlichen vor, dass er von Afghanistan auf dem Landweg in den Iran gereist sei. Von dort sei er dann über die Türkei nach Griechenland weiter gereist. Aufgrund seines Asylgesuchs wurde er gemäß § 20 AsylVfG belehrt und aufgefordert, am 3. Dezember 2009 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle München, vorzusprechen.

Am 18. Dezember 2009 erschien er erst bei der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen, stellte dort erneut einen Asylantrag und wurde von dort nach Dortmund verteilt. Nach Verstreichen einer ihm bis 29. Dezember 2009 gesetzten Frist erschien er erst am 5. Januar 2010 bei der zentralen Ausländerbehörde Dortmund, wo er erneut keinen wirksamen Asylantrag stellte und sich nach Wiesbaden begab. Am 11. Januar 2010 erschien er beim dortigen Jugendamt der Landeshauptstadt und gab an, dass er zur Asylantragstellung einen Vormund benötige.

Durch das Amtsgericht Wiesbaden wurde mit Beschluss vom 12. Januar 2010 Abschiebungshaft bis zum 11. April 2010 angeordnet. Die Haft wurde zunächst in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main vollstreckt.

Der durch seinen Bevollmächtigten gestellte Asylantrag vom 18. Dezember 2009 ging am 15. Januar 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Gießen – ein. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 an die Außenstelle Gießen wies der Bevollmächtigte darauf hin, dass der Antragsteller mit Datum vom gleichen Tag per Fax und persönlich am 22. Dezember 2009 in Gießen, eine Asylantrag gestellt habe. Am 15. Januar 2010 richtete das Bundesamt unter Berufung auf Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO ein Übernahmeersuchen an Griechenland und bat gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin-II-VO um Rückantwort bis zum 12. Februar 2010. Auf das Übernahmeersuchen erfolgte innerhalb der Frist des Art. 18 Abs. 2 Dublin-II-VO keine Antwort.

Aufgrund akuter Symptome, die auf eine posttraumatische Belastungsstörung hindeuten, wurde der Antragsteller während seiner Abschiebungshaft zunächst von der JVA Frankfurt-Höchst in die JVA Weiterstadt zur genauen ärztlichen Untersuchung überwiesen.

sen. Von dort aus erfolgte eine Überweisung in das Vitos-Philippshospital - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – in Riedstadt, nachdem der Antragsteller in seiner Haftzelle autoaggressive Handlungen vollzogen hatte und offenbar unter dem Einfluss von Halluzinationen stand. Wegen Haftunfähigkeit erfolgte die Entlassung des Antragstellers aus der Abschiebungshaft. Inzwischen hat der Antragsteller seinen Wohnsitz wieder in Wiesbaden. Er befindet sich in ärztlicher Behandlung einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, welche die vorgenannte Diagnose bestätigt hat.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 11. Februar 2010 suchte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main um Eilrechtsschutz nach und beantragte, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO „bis zu einer endgültigen materiellen Entscheidung im Asylverfahren die Abschiebung zu untersagen“.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 – 4 L 304/10.F.A – lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht habe, dass die Abschiebung nach Griechenland bevorstehe. Es fehlten jegliche Bescheide, sowohl des Bundesamtes als auch gegebenenfalls anderer Behörden, die eine Abschiebung unter Umständen betreiben.

Eine hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2010 – 2 BvR 374/10 – nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie aus Gründen der Subsidiarität unzulässig sei. Der Antragsteller habe, obwohl er nunmehr über den Entwurf des Bescheides des Bundesamtes vom 02. März 2010 verfüge, das Verwaltungsgericht nicht erneut mit seinem Rechtsschutzbegehren befasst.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 23. April 2010, beim Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. per Telefax eingegangen am selben Tag, stellte der Antragsteller erneut einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und erhob zusätzlich eine Klage auf Aufhebung des „Bescheids“ vom 02. März 2010.

Mit Beschluss vom 27. April 2010 – 4 L 998/10.F.A(V) - lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Eilantrag ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass dahingestellt bleiben könne, ob ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überhaupt statthaft sei, da jedenfalls eine offensichtlich unzulässigen Klage keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könne. Die zugleich erhobene Anfechtungsklage in der Sache 4 K 1000/10.F.A(V) sei deshalb offensichtlich unzulässig, weil sie sich nach den Darlegungen des Antragstellers gegen einen Verwaltungsakt richte, der nicht bekannt gegeben worden ist und damit rechtlich nicht existent sei. Eine Kenntnisnahme, wie sie vorgetragen werde, ersetze nicht die Bekanntgabe, die einen Bekanntgabewillen voraussetze. Vom Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides sei der Antragsteller in der JVA Frankfurt-Höchst inhaftiert gewesen. Der sich bei der Akte befindliche Bescheid könne in der vorliegenden Form schon deshalb nicht mehr bekannt gegeben werden, weil sich der Antragsteller wieder in Wiesbaden an seinem Wohnort aufhalte, wohin ein bekannt zu gebender Bescheid zu richten wäre, weshalb auch die Rechtsmittelbelehrung auf das VG Wiesbaden hinweisen müsste. Für die Anfechtungsklage eines in Wiesbaden wohnenden Asylbewerbers sei aber das Verwaltungsgericht Wiesbaden örtlich zuständig. Eine Verweisung an das Verwaltungsgericht Wiesbaden komme nicht in Betracht, da die Vorschrift des § 17 a GVG bei Verweisungen mangels örtlicher Zuständigkeit auf Klageverfahren zugeschnitten sei.

Über die noch anhängige Klage 4 K 1000/10.F.A(V) hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main noch nicht entschieden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 04. Mai 2010, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden per Telefax eingegangen am selben Tag, hat der Bevollmächtigte des Antragstellers erneut einen Eilantrag nach § 123 VwGO und einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt.

Zur Begründung führt der Bevollmächtigte aus, dass der Antragsteller dringend schutzbedürftig sei. Die einstweilige Anordnung sei erforderlich, weil eine Abschiebung nach Griechenland bevor stehe. Aufgrund der ständigen Praxis des Bundesamtes bestehe die Gefahr, dass durch die Abschiebung des Antragstellers sein Recht auf Asyl vereitelt

werden könnte. Die Lage in Griechenland sei so desolat für Asylantragsteller, dass die Zuständigkeit von Griechenland nicht gegeben sei, da hier die Mindestvoraussetzungen für die Durchführung eines Asylverfahrens nicht garantiert seien. Daneben sei nunmehr zusätzlich bei dem Antragsteller eine schwere psychische Erkrankung festgestellt worden, die die Situation für ihn in Griechenland erschweren würde.

Der Antragsteller beantragt,

die Abschiebung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu untersagen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte in dem vorliegenden Eilverfahren, der beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Akten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main in den Verfahren 4 L 998/10.F.A(V) und 4 K 1000/10.F.A.(V), die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht wurden.

## II.

Der von dem Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 4. Mai 2010 gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang statthaft und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig. Dem Antragsteller fehlt insoweit nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Nach dem in der Behördenakte enthaltenen „Bescheid“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. März 2010 hat das Bundesamt unter Ziffer 1 entschieden, dass der Asylantrag des Antragstellers unzulässig sei. In Ziffer 2 des „Bescheides“ wird die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet. Zwar wurde dieser „Bescheid“ dem Antragsteller immer noch nicht zugestellt. Es ergibt sich allerdings aus

der Akte auch nicht, dass es sich hierbei lediglich um einen „Entwurf“ handeln soll. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers steht auch nicht entgegen, dass ihm die Überstellung nach Griechenland durch die Antragsgegnerin bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden ist. Griechenland hat auf das entsprechende Übernahmeersuchen der Antragsgegnerin vom 15. Januar 2010 nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist – Dublin-II-VO – nicht reagiert, so dass die Zustimmung zur Wiederaufnahme gemäß § 18 Abs. 7 Dublin-II-VO fingiert ist. Dem Antragsteller kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung des Bescheides (vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG, § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) abzuwarten, da angesichts der Regelung in § 34a AsylVfG es der ständigen Praxis des Bundesamtes entspricht, den Bescheid nach § 27a, § 34a AsylVfG auf der Grundlage der Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde erst am Tag der Überstellung an den Ausländer zuzustellen. Diese Praxis widerspricht nach Ansicht der Kammer dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG (so auch VG Hannover, Beschluss v. 10.12.2009 - 13 B 6047/09 -, VG Leipzig, Beschluss v. 10.02.2010 - A 1 L 18/10 -, Niedersächsisches OVG, Beschluss v. 06.01.2010 - 11 ME 588/09 -; VG Düsseldorf, Beschluss v. 14.10.2009 - 18 L 1542/09.A -, VG Berlin, Beschluss v. 22.10.2009 - 33 L 225.09.A).

Der einstweilige Rechtsschutz ist auch nicht nach § 34a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Zwar kann nach dem Wortlaut dieser Vorschrift der Vollzug einer Abschiebungsanordnung nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss des Eilrechtsschutzes in Fällen einer „Dublin-Überstellung“ ist aber europarechtswidrig. § 34a Abs. 2 AsylVfG ist im Rahmen des Art. 19 Dublin-II-VO, nicht anwendbar. Eine Überstellungsentscheidung nach Art. 19 Abs. 1 Dublin-II-VO bedarf gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 einer Begründung und kann gem. Satz 2 der Vorschrift mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden. Zwar hat nach Satz 3 ein, gegen einen nach Art. 19 Abs. 1 Dublin-II-VO getroffene Entscheidung eingelegten Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders,

wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist. § 80 Abs. 5 VwGO ermöglicht es jedoch, in einem solchen Fall die aufschiebende Wirkung einer gegen eine Überstellungsentscheidung nach Art. 19 Abs. 1 Dublin-II-VO gerichteten Klage anzuordnen. Dies ergibt sich auch aus der Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dem rechtsstaatlichen Grundsatz eines effektiven Rechtsschutzes und dem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer unabhängigen und unparteiischen Instanz nach Art. 13 EMRK. Es ist bereits denkgesetzlich ausgeschlossen, § 34a Abs. 2 AsylVfG, der zum 01. Juli 1993 in Kraft getreten ist, auf die Dublin-II-VO anzuwenden. Zwar gehört diese Vorschrift zum vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgefundenen Bestand des nationalen Asylverfahrensrechts. Es hat diese Vorschrift jedoch nicht in Bezug genommen und den Geltungsbereich der Verordnung für anwendbar erklärt. Einer solchen Anwendungsanordnung durch den Gemeinschaftsgesetzgeber hätte es jedoch zwingend bedurft, um § 34a Abs. 2 AsylVfG im Rahmen der Dublin-II-VO Geltung zu verschaffen. Es ist auch gemeinschaftsrechtlich nicht zulässig, von einer Verordnung der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsbehelfe durch Rückgriff auf nationales Recht ihrer verfahrensrechtlichen Wirkung zu berauben. Im Übrigen gebietet es Art. 19 Abs. 4 GG, Betroffenen vor einer Überstellung in einen anderen Dublin-Staat die Möglichkeit zu eröffnen, in einem Eilverfahren überprüfen zu lassen, ob tatsächlich eine Zuständigkeit des betreffenden Staates gegeben ist bzw. ein Selbsteintrittsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus humanitären oder familiären Gründen (vgl. Art. 3 Abs. 3 und Art. 15 Dublin-II-VO) besteht. Auch aus Art. 39 Abs. 3 der Richtlinie 2005/85/EG (sog. Asylverfahrensrichtlinie) ergibt sich, dass gegen eine Dublin-Überstellung ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung möglich sein muss. Art. 39 der RL 2005/85/EG gilt auch für Dublin-Verfahren, da es sich auf die Asylbewerber allgemein bezieht. Auch derjenige, der einen Asylantrag bei dem - später als unzuständig qualifizierten - Staat stellt, hat einen Asylantrag gestellt. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO. Danach hat jeder abgelehnte Antragsteller das Recht auf einen „wirksamen Rechtsbehelf“. Nach dem Art. 39 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG kann der Mitgliedstaat die Frage regeln, ob Rechtsbehelfe generell aufschiebende Wirkung haben. Nach Art. 39 Abs. 3 Buchst. b hat der Mitgliedstaat aber die Möglichkeit eines Rechtsmittels oder einer Sicherungsmaßnahme für den Fall zu gewährleisten, dass ein Rechtsbehelf keine auf-

schiebende Wirkung hat. Eine Regelung, wie die des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist damit nicht vereinbar.

Es bedarf deshalb hier keiner Entscheidung, ob daneben eine verfassungskonforme Auslegung des § 34a AsylVfG im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Konzept der normativen Vergewisserung geboten ist (vgl. hierzu u. a. VG Gießen, Beschlüsse vom 25.04.2008 - 2 L 201/08.GI.A - und vom 22.04.2009 - 1 L 775/09.GI.A -; VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 11.01.2008 - 7 G 3911/07.A -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.06.2008 - A 3 K 1412/08 -; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 16.06.2008 - 6 B 18/08 -; VG Weimar, Beschluss vom 24.07.2008 - 5 E 20094/08.WE -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2008 - 13 L 1993/08.A - jeweils unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49).

Auch bedarf die Frage hier keiner Vertiefung, ob die auf ex-Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EGV (Art. 78 Abs. 2 AEUV) gestützte Dublin-II-VO überhaupt unter die Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 GG oder das „Vertragsasyl“ nach Art. 16a Abs. 5 GG als *lex specialis* zu subsumieren ist. So beinhaltet Art. 16a Abs. 5 GG lediglich eine „völkervertragliche“ Öffnungsklausel. Diese dürfte im Übrigen durch das auf ex-Art. 63 Abs. 1 EGV (Art. 78 Abs. 2 AEUV) beruhende gemeinsame europäische Asylsystem mit dem Ziel einer gesamteuropäischen „Lastenverteilung“ zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten überholt sein.

Auch mit den bisher ergangenen Aussetzungsbeschlüssen (BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BVQ 56/09 -, InfAuslR 2009, 472, Beschluss vom 23.09.2009 - 2 BVQ 67/09 -, Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BVQ 72/09 -, Beschluss vom 05.11.2009 - 2 BVQ 77/09 -, Beschluss vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, Beschluss vom 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 und InfAuslR 2010, 82, Beschluss vom 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 -) entsprechende Norm hinweggesetzt. So hat das Bundesverfassungsgericht u. a. in seinem Beschluss vom 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 - ausgeführt:

„Die Verfassungsbeschwerde kann Anlass zur Untersuchung geben, ob und ggf. welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a

Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist. Es könnte dabei auch zu klären sein, ob und welche Vorgaben das Grundgesetz zur Gewährung vorläufigen Schutzes für den Zeitraum trifft, den die Organe der Europäischen Union benötigen, Erkenntnisse über für Asylsuchende bedrohliche tatsächliche oder rechtliche Defizite des Asylsystems eines Mitgliedstaats auszuwerten und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Bei der Würdigung von Art. 16a Abs. 2 und Abs. 5 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG könnten in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften zur Einhaltung und Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vgl. Art. 2 4. Spiegelstrich EUV; vgl. zur Rechtslage seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon <BGBl. II 2008 S. 1038>: Art. 67a EUV und Art. 77 bis 80a EUV) eine Rolle spielen, da der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 16a GG die Grundlage für eine europäische Gesamtregelung der Schutzgewährung für Flüchtlinge mit dem Ziele einer Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten geschaffen hat (vgl. BVerfGE 94, 49 <85>).

Angesichts dieser offenen Fragen ist nicht zu erkennen, dass eine in der Sache noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet wäre. Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gerichtsbekannt, umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylanttragstellern in Griechenland können die Erfolgsaussichten der noch zu erhebenden Verfassungsbeschwerde nicht von vorneherein offensichtlich verneint werden. Allerdings sind sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (vgl. BVerfGE 94, 49 <88 f.>), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (vgl. BVerfGE 94, 49 <101>) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen.“

Der Antrag ist auch in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers veraltet oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierbei sind das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die bestehende Eilbedürf-

tigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat ausreichende Gründe vorgetragen, die jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sachlage eine konkrete Schutzgewährung in Griechenland in Zweifel ziehen könnten. Aufgrund der auch in anderen gerichtlichen Verfahren gerichtsbekanntem und dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist es nicht zu verantworten, dass der Antragsteller nach Griechenland abgeschoben wird.

Es ist zu befürchten, dass der Antragsteller in Griechenland keinen effektiven Zugang zu einem fairen Asylverfahren erhält und dort seine Asylgründe nicht im Einklang mit den Mindestnormen der Richtlinie 2005/85/EG und 2004/83/EG gewürdigt werden. Vielmehr ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass die griechischen Behörden versuchen werden, sich ohne jede inhaltliche Prüfung des asylrechtlichen Schutzes des Antragstellers etwa durch eine Abschiebung in die Türkei, in der er sich vor seiner Einreise nach Griechenland aufgehalten hat, bzw. in sein Herkunftsland Afghanistan zu entledigen.

Der Antragsteller hat auch durch die Vorlage umfangreicher Dokumente glaubhaft gemacht und im Einzelnen dargelegt, dass ihm im Fall der Abschiebung nach Griechenland dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht und ihm dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offensteht, welches die Mindestnormen der Richtlinien 2005/85/EG und 2003/9/EG einhält.

So hat das Verwaltungsgericht Gießen in seinem Beschluss vom 22.04.2009 - 1 L 775/09.GI.A - hierzu zutreffend ausgeführt:

„Ausweislich der vom Antragsteller angegebenen Erkenntnisquellen sowie diesen und weiteren dem Gericht vorliegenden Dokumente entspricht das Asylverfahren in Griechenland gegenwärtig nicht den zitierten Kernanforderungen.

Im Einzelnen:

Die drei EU-Asylrichtlinien wurden nicht in die Praxis umgesetzt. Weder die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen noch die Richtlinien über die Anerkennungsvoraussetzungen für den Flüchtlingsschutz oder über das Asylverfahren finden Anwendung (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009 „Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland“). Vielmehr ist Griechenland als eines der Südosteuropäischen Länder mit Zugang zum Mittelmeer bereits seit Jahren einem steigenden Flüchtlingsstrom ausgesetzt, dem es eigenem Bekunden zufolge nicht gewachsen ist (vgl. nur Deutsche Welle vom 13.02.2009 <Rundfunkmeldung> „Die willkürliche Auslese – Griechenlands schikanöse Asylpolitik“; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008 „Täglich neue Flüchtlinge. Griechenland ist mit den Hilfesuchenden überfordert und fordert EU zum Handeln auf“; Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008 „Null Chance auf Asyl in Griechenland. Flüchtlinge haben äußerst schlechte Karten / Hilfswerke fordern Abschiebestopp aus anderen EU-Staaten nach Athen“; NZZ vom 19.04.2008 „Die EU tut sich schwer mit der Asylpolitik. Griechenland in der Schusslinie – Symptom einer Systemkrise“). Diese Überforderung des Landes führt dazu, dass tausende Flüchtlinge überhaupt nicht als Asylsuchende registriert werden; lediglich einmal in der Woche können in Athen bei dem zuständigen Ausländerpolizeidirektorat Anträge auf Asyl gestellt beziehungsweise hierfür Termine in Empfang genommen werden. Zwischen 2000 und 3000 Menschen stellen sich hier an, die teilweise schon in der Nacht vorher vor Ort unter harten Bedingungen warten. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden jedoch maximal 350 bis 400 Personen wöchentlich überhaupt zur Behörde vorgelassen. Die Auswahlkriterien hierbei sind undurchschaubar. Die schwierige Situation in der Warteschlange führt zu Spannungen und offensichtliche Härten für besonders schutzbedürftige Personen. Zuletzt kam es sogar zu zwei Todesfällen und einer schweren Verletzung (zu alledem: UNHCR an Verwaltungsgericht Hamburg vom 27.02.2009; Deutsche Welle, Rundfunkmeldung vom 13.02.2009, siehe oben; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration, Bericht vom 05.01.2009; Ländermonitor 2009, Nr. 1). Während der übrigen Zeit bleibt den mit ihrem Anliegen erfolglosen Flüchtlingen häufig nur der Weg in die Obdachlosigkeit, weil nur mit einer Registrierung als Flüchtling wiederum die Anmeldung bei entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen und die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen möglich ist; solange kein abgestempelter Antrag vorgezeigt werden kann, ist man illegal. Wird man von der Polizei kontrolliert, droht zudem Inhaftierung. Die Unterbringungen in Haft finden zu überwiegend menschenunwürdigen Bedingungen statt. Selbst unbegleitete Minderjährige müssen zum Teil ihr Dasein in Parks fristen oder Inhaftierung befürchten (vgl. UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009; UNHCR an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben; Schweizerisches Bundesamt für Migration vom 05.01.2009, siehe oben; Deutsche Welle vom 13.02.2009, siehe oben; Frankfurter Rundschau vom 06.08.2008, siehe oben).

Bei den aufgrund der Dublin-Abkommen zurückgeschobenen Flüchtlingen aus anderen EU-Ländern sieht die Lage kaum besser aus. Die Anhörungen werden überwiegend ohne Dolmetscher durchgeführt. Wenn überhaupt, so wird eine „sprachkundige Person“ (Zitat aus dem Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009) hinzugezogen, bei der es sich jedoch um einen arabisch sprechenden Menschen am anderen Ende einer Telefonleitung für einen irakischen Flüchtling oder eine wenige Brocken Englisch beherrschende Person für einen Iranerin handeln kann. Auch finden die Befragungen nicht in vertraulicher Atmosphäre, sondern in der Nähe anderer Flüchtlinge statt (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Zwar existiert ein UNHCR-Faltblatt in den fünf Sprachen arabisch, türkisch, persisch, englisch und französisch, das aber nach den Ergebnissen einer Untersuchung von Human Rights Watch meist nicht an die Flüchtlinge verteilt wird; dasselbe berichten amnesty international und das Ecumenical Refugee Program (vgl. Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Teilweise müssen auch die überstellten Dublin-Fälle sich bei der Behörde in Athen melden und sich dort binnen 5 Tagen registrieren lassen (Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern an Petitionsausschuss vom 13.01.2009; auch Bundesamt an VG Frankfurt/Main vom 05.01.2009; vgl. zudem Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009), was angesichts der oben beschriebenen dortigen Verhältnisse einem unmöglichen Unterfangen gleichkommt.

Zu all diesen äußerst bedenklichen äußeren Bedingungen des Asylverfahrens in Griechenland kommt die schlechte Qualität der Entscheidungen hinzu. Die Anerkennungsquote in der ersten Instanz liegt vernachlässigbar bei 0,03 %; in der Berufungsinstanz lag sie zuletzt zwar bei 11 %, diese Entscheidungen betrafen jedoch überwiegend irakische Christen, deren Asylanträge bereits seit Jahren anhängig waren (hierzu: UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009; Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben). Die Qualität der Anhörungen, die in Großraumbüros ohne Vertraulichkeit durchgeführt werden, lässt zu wünschen übrig; die angebliche durchschnittliche Dauer von 20 Minuten je Anhörung werde in Wahrheit meist deutlich unterschritten, berichten Anwälte. Die Entscheidungen selbst ließen eine Auseinandersetzung mit den Asylgründen häufig vermissen, es finde keine Auseinandersetzung mit den Fakten statt. Nach Auffassung einer Asylrechtsexpertin handele es sich bei der ersten Instanz um eine reine Registrierungsinstanz (Pro Asyl, Bericht vom 19.02.2009, siehe oben).

Schließlich sind auch die Bedingungen, unter denen die Flüchtlinge während der Dauer des Verfahrens leben müssen, nicht akzeptabel. Zur Zeit hat Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stehen nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende

Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahmerichtlinie entsprechen, sind daher extrem beschränkt (UNHCR an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008).

Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines restlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheiten wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europäischen Parlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: "Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben." Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unterkunftsplätze verfügten nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Das Athener Innenministerium hat eingeräumt, dass Griechenland nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat (Frankfurter Rundschau vom 10.04.2008, siehe oben). Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden. Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen - auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine sog. "pink card" (Rosa Karte) ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung

von einem Monat (zu alledem: Pro Asyl, Presseerklärung vom 29.10.2007, „Griechenland: Flüchtlinge werden Opfer von Misshandlungen und Rechtlosigkeit“).

Der UNHCR empfiehlt daher inzwischen und bis heute, dass Regierungen von der Rücküberstellung Asylsuchender nach Griechenland unter der Dublin-II-Verordnung Abstand nehmen und vom Selbsteintrittsrecht des Artikel 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen sollen (UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15.04.2008; zuletzt UNHCR an RA Fränkel vom 17.04.2009 und an VG Hamburg vom 27.02.2009, siehe oben).

Die Schilderungen des Antragstellers zu seinen Erfahrungen auf der Flucht und während seiner Zeit in Griechenland decken sich, dies sei nur am Rande angemerkt, in geradezu erschreckender und erschütternder Weise mit den oben dargestellten Erkenntnissen zu den dortigen Zuständen.

Diese Umstände führen nach Überzeugung des Gerichts dazu, dass von einem den Kernanforderungen des europäischen Flüchtlingsrechts entsprechenden Asylverfahren in Griechenland derzeit – trotz kleinerer Fortschritte und Verbesserungen (vgl. dazu UNHCR an VG Hamburg vom 27.02.2009) – keine Rede sein kann. Von den angeführten zahlreichen Defiziten in Verfahren, Unterbringung und Versorgung sind sämtliche Asylsuchende einschließlich jener aufgrund der Dublin-Vereinbarungen Rücküberstellten gleichermaßen betroffen.

Dem Antragsteller droht damit die konkrete Gefahr, im Falle der Abschiebung nach Griechenland, einem den verfassungsmäßigen Anforderungen nicht genügenden Asylverfahren ausgesetzt zu sein und damit der Schutzlosigkeit anheim zu fallen.

Insbesondere wäre die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. Registrierung des Asylantrags gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG, der Erteilung von Informationen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2003/9/EG und Art. 23 der Richtlinie 2005/85/EG, der Hinzuziehung eines Dolmetschers Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2005/85/EG bzw. eines Rechtsbeistands gemäß Art. 15, 16 der Richtlinie 2005/85/EG und Art. 21 der Richtlinie 2003/9/EG, und insbesondere hinsichtlich der Unterbringung sowie medizinischen und sozialen Versorgung gemäß Art. 23 GFK und Art. 13 bis 15 der Richtlinie 2003/9/EG nicht hinreichend sicher gewährleistet. Wegen dieser Defizite besteht zudem die erhebliche Gefahr einer weiteren Abschiebung des Antragstellers ohne hinreichende sachliche Prüfung seines Schutzbegehrens (Kettenabschiebung).“

Die Einschätzung, dass nach den vorliegenden Informationen die griechische Verwaltungspraxis eine effektive Schutzgewährung häufig dadurch verhindert, dass sie den Zugang zu einem effektiven Asylverfahren erschwert bzw. nicht ermöglicht (z.B. Registrierung, Rechtsbeistand, Dolmetscher, Information und Inhaftierung) und den Asylsuchenden nur extrem beschränkte Aufnahmemöglichkeiten bietet, die viele in menschenunwürdige Umstände treibt (überfüllte Unterkünfte, Obdachlosigkeit, mangelnde medizinische und soziale Versorgung), wird mittlerweile auch von vielen anderen Verwaltungsgerichten geteilt (vgl. u. a. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2008 – 13 L 1993/08.A -; VG Ansbach, Beschluss vom 23.09.2008 – AN 14 E 08.30321 m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2008 - 13 L 1993/08.A -; VG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2009 - 8 AE 26/09 -; VG Magdeburg, Beschluss vom 05.02.2009 - 5 B 23/09 MD -; VG Berlin, Beschluss vom 27.02.2009 - VG 34 L 57/09.A -; VG Würzburg, Urteil vom 10.03.2009 - W 4 K 08.30122 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 26.10.2009 - A 1 K 1757/09 -; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3) -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -). Im Übrigen werden zur Zeit in Griechenland europäische Asylrechtsstandards nach der Richtlinie 2005/85/EG offensichtlich überwiegend nicht beachtet (u. a. Zugang zum Verfahren (Art. 6), individuelle Begründung der Entscheidung (Art. 9 Abs. 2), Durchführung einer Anhörung unter Bedingungen der Vertraulichkeit (Art. 13 Abs. 2), Anhörung unter Beteiligung eines Dolmetschers und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen (Art. 13 Abs. 3), Protokollierung der Anhörung (Art. 14 Abs. 1), Zugang zu einem Rechtsanwalt (Art. 15 Abs. 1)).

Das Verwaltungsgericht Frankfurt ist in dem Verfahren 7 K 4376/07.F.A.(3) im Rahmen einer umfangreichen Beweisaufnahme zu der Tatsachenfeststellung gelangt, dass das griechische Asylverfahren an erheblichen Mängeln leide, was die Art und Weise der Bearbeitung von Asylanträgen, den Zugang zu Dolmetschern und Rechtsanwälten, die menschenwürdige Unterbringung und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen ablehnende Entscheidungen betreffe und nach Griechenland rückgeführten Flüchtlingen daher dort kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen stehe, welche die Mindeststandards der Asylrichtlinien einhält.

Die erkennende Kammer hat sich dieser Entscheidung durch Urteile vom 17.11.2009 - 7 K 656/09.WI.A und vom 10.03.2010 - 7 K 1389/09.WI.A - angeschlossen.

Diese Einschätzung wird auch zusätzlich gestützt unter anderem durch den Bericht des Schweizerischen Bundesamtes für Migration „Fokus Griechenland-Asylsystem“ vom 23.09.2009. Danach werden sog. Dublin-Rückkehrer zwar gegenüber anderen Asylbewerbern besser behandelt, als sie direkten Zugang zum Asylverfahren hätten und ihnen eine sog. rosa Karte ausgestellt werde. Zugleich aber würden die Anhörungen am Flughafen Athen oft nicht sachgerecht durchgeführt, da meist unqualifizierte Sprachmittler statt ausgebildete Dolmetscher eingesetzt würden, die Anhörungen nur drei bis vier Minuten dauerten und es keine Rückübersetzung gebe. Häufiger fänden überhaupt keine Anhörungen statt, stattdessen müssten die Rückkehrenden in einem Formular auf fünf Zeilen in ihrer eigenen Sprache beschreiben, warum sie nach Griechenland gekommen seien. Dublin-Rückkehrer würden zudem bei der Unterkunftssuche nicht bevorzugt behandelt, blieben deshalb obdachlos und wären gar nicht in der Lage, sich registrieren zu lassen. Ohne Registrierung eines Wohnsitzes droht jedoch die öffentliche Zustellung einer (zumeist ablehnenden) Entscheidung, von der in der Regel nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfristen Kenntnis erlangt wird (Pro Asyl, zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland, Stellungnahme vom 19.02.2009, S. 28). Auch das Auswärtige Amt teilte u. a. dem VG Stuttgart mit Schreiben vom 14.07.2009 mit, dass Griechenland den Asylantragstellern nur in seltenen Fällen ein Obdach zuweise, um sie vor der Obdachlosigkeit zu schützen.

Die Frage, ob dem Antragsteller ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO zusteht, bleibt der abschließenden Prüfung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oedekoven hat ebenfalls Erfolg, da der Kläger die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben dargelegten Gründen hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 115 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Göbel-Zimmermann